

27.09.96

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissions- schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 27. September 1996 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren** - Drucksache 13/5643 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 498/96 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5643
26.09.96

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsverfahren

- Drucksachen 13/3996, 13/5100, 13/5326 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Otto Schily
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. September 1996

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

17.9.96
H. Müller

Anlage

**Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsverfahren**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe zu § 14 a wie folgt gefaßt:
"§ 14 a Vereinfachte Klageerhebung".

2. In Nummer 7 wird § 14 a wie folgt gefaßt:

"§ 14 a

Vereinfachte Klageerhebung

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist."

3. In Nummer 8 werden in § 15 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist."

4. In Nummer 10 wird § 16 wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind."

5. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

'15. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"er hat die Emissionserklärung alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen."

Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

In Artikel 3 Nr. 9 werden in § 13 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter "nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 10 Satz 1 Umweltstatistikgesetz)

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

'1. In § 10 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.'

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 und am 27. September 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.